

Statuten

Die Mitte Kanton St.Gallen



Statuten vom 22. Oktober 2025

Präambel

Wir stehen für eine bürgerliche Politik mit sozialer Verantwortung.

Wir setzen auf Eigenverantwortung, Leistung, Solidarität und Anstand.

Wir pflegen die Gemeinschaft und leben eine Du-Kultur.

Im Bewusstsein ihrer Herkunft sowie ihrer christlich-demokratischen Werte auf die sie gründet, gibt sich «Die Mitte Kanton St.Gallen» folgende Statuten.

I. Allgemeine Bestimmungen

	Art. 1
Name	Unter dem Namen «Die Mitte Kanton St.Gallen» besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.
	Art. 2
Sitz	Sitz des Vereines ist die Stadt St.Gallen.
	Art. 3
Zweck	«Die Mitte Kanton St.Gallen» bekennt sich zu Zielen und Zweck von «Die Mitte Schweiz».

II. Mitgliedschaft

	Art. 4
Voraussetzung	¹ Mitglied von «Die Mitte Kanton St.Gallen» kann werden, wer ihre Ziele zu fördern bereit ist. ² Eine Mitgliedschaft in und der Einsatz für Organisationen oder Gruppierungen, die gegen die Grundsätze der Partei wirken, sind mit der Mitgliedschaft in «Die Mitte Kanton St.Gallen» unvereinbar.
	Art. 5
Beginn der Mitgliedschaft	¹ Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Aufnahme in eine Ortspartei. ² Ausnahmsweise kann eine Einzelmitgliedschaft bei der «Die Mitte Kanton St.Gallen» auch ohne Mitgliedschaft in einer Ortspartei erworben werden (Direktmitgliedschaft). Ein entsprechendes Gesuch ist an die kantonale Parteileitung zu richten. Gegen den Entscheid der Parteileitung kann innert 14 Tagen beim Parteivorstand Beschwerde erhoben werden.
	Art. 6
Automatische Mitgliedschaft	Mit der Mitgliedschaft in «Die Mitte Kanton St.Gallen» ist die Mitgliedschaft in «Die Mitte Schweiz» verbunden.
	Art. 7
Ende der Mitgliedschaft	Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Austritt	<p>Art. 8</p> <p>¹ Wer aus der Partei austreten will, hat der für die Aufnahme zuständigen Stelle eine schriftliche Erklärung einzureichen.</p> <p>² Der Austritt ist jederzeit möglich, der Beitrag für das laufende Jahr aber dennoch zu leisten.</p>
Ausschluss	<p>Art. 9</p> <p>¹ Die Parteileitung kann Direktmitglieder, die gegen die Statuten oder die Grundsätze der Partei verstossen, die Partei schädigen oder mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen in Rückstand sind, aus der Partei ausschliessen.</p> <p>² Ein betroffenes Direktmitglied kann gegen den Ausschluss innert 14 Tagen schriftlich Beschwerde an den kantonalen Parteivorstand erheben.</p> <p>³ In schwerwiegenden Fällen kann die kantonale Parteileitung Weisungen an die Ortsparteien oder Vereinigungen bezüglich Ausschlusses von einem oder mehreren ihrer Mitglieder erlassen.</p> <p>⁴ Wiederaufnahme ist möglich. Zuständig ist das Organ, das den Ausschluss beschlossen hat.</p>
Sympathisierende Personen	<p>Art 10</p> <p>¹ Als sympathisierende Personen gelten insbesondere Personen, welche die formelle Mitgliedschaft von «Die Mitte» nicht besitzen, sich aber an der Arbeit von «Die Mitte Kanton St.Gallen» beteiligen oder diese finanziell unterstützen.</p> <p>² Sympathisantenstatus können auch juristische Personen haben.</p> <p>³ Sympathisierende Personen haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie können aber zu speziellen Veranstaltungen von «Die Mitte Kanton St.Gallen» eingeladen werden. In diesem Falle haben sie Rede- und Antragsrecht.</p> <p>⁴ Sympathisierende Personen entscheiden frei über die Entrichtung finanzieller Beiträge.</p>
Mitgliederregister	<p>Art. 11</p> <p>¹ Die Adressadministration wird im Mitgliederregister von «Die Mitte Schweiz» geführt.</p> <p>² Die Ortsparteien sowie die Vereinigungen erfassen jede Veränderung bei ihren Mitgliedern und sympathisierenden Personen (Neueintritte, Austritte, Ausschlüsse, Adressänderungen, etc.) umgehend im Mitgliederregister von «Die Mitte Schweiz».</p> <p>³ Das Mitgliederregister ist massgebend für die Einladungen an die Mitgliederversammlungen sowie zur Erhebung der Perimeterbeiträge bei den Regionalparteien.</p>
Mitgliederregister	<p>Art. 12</p> <p>¹ Folgende Mitglieder können nach vier ununterbrochenen Amtsdauern nicht wieder nominiert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Mitglieder der Regierung; b. die Mitglieder der eidgenössischen Räte; c. die Mitglieder des Bildungsrates; d. die Mitglieder des Universitätsrates. <p>² Das Nominationsorgan kann bei der Nominierung einzelner Kandidaten/innen davon abweichen, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.</p> <p>³ Die Regionalparteien sorgen dafür, dass Kantonsratsmitglieder nach vier ununterbrochenen Amtsdauern in der Regel nicht wieder nominiert werden.</p>

III. Gliederung

Art. 13

- Gliederung «Die Mitte Kanton St.Gallen» gliedert sich in:
- a. Orts- und Regionalparteien;
 - b. Vereinigungen.

A. Ortsparteien

Art. 14

- Organisation
- ¹ Die Ortspartei ist die Organisation von «Die Mitte Kanton St.Gallen» in der politischen Gemeinde.
- ² Im Bedarfsfalle können mit Zustimmung der kantonalen Parteileitung in einer politischen Gemeinde mehrere Ortsparteien oder in mehreren politischen Gemeinden eine gemeinsame Ortspartei geführt werden.

Art. 15

- Aufgaben
- ¹ Die Ortspartei ist Trägerin und Basis der politischen Arbeit der Partei.
- ² Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben auf lokaler Ebene:
- a. die Vertretung der Interessen und Positionen der Partei;
 - b. das Anwerben und die Pflege von Mitgliedern;
 - c. die Personalplanung und -rekrutierung für die kommunalen Wahlen und Gremien der Ortspartei;
 - d. der Kontakt zu den lokalen Medien;
 - e. die Wahl- und Abstimmungskämpfe vor Ort in Absprache mit der Regional- und Kantonalpartei.

Art. 16

- Mindestinhalt der Statuten
- ¹ Die Ortspartei gibt sich ihren Verhältnissen angepasste Statuten. Diese müssen in den Grundzügen, namentlich mit Bezug auf die innerparteiliche Meinungs- und Willensbildung und den organisatorischen Aufbau, den Statuten der Kantonalpartei entsprechen.
- ² Die Ortspartei führt den entsprechenden Namen wie die Kantonalpartei.
- ³ Die Parteileitung der Ortspartei besteht in der Regel aus mindestens fünf Mitgliedern und setzt sich zusammen aus folgenden Ressortleitungen:
- a. Präsidium
 - b. Ressortleiter/in Politik
 - c. Ressortleiter/in Finanzen
 - d. Ressortleiter/in Kommunikation
 - e. Ressortleiter/in Wahlen/Personelles
- ⁴ Eine Person kann ausnahmsweise zwei Ressorts betreuen.
- ⁵ Die Parteileitung der Ortspartei kann um zusätzliche Ressorts erweitert werden.

Anerkennung, Genehmigung, Ausschluss	<p>Art. 17</p> <p>¹ Die kantonale Parteileitung entscheidet über die Anerkennung einer Ortspartei sowie über das Recht zur Führung des Parteinamens. Gegen diesen Entscheid kann innert 14 Tagen schriftlich Beschwerde an den Parteivorstand erhoben werden.</p> <p>² Die Statuten der Ortspartei sowie deren Änderungen sind von der kantonalen Parteileitung zu genehmigen.</p> <p>³ Der Parteivorstand der Kantonalpartei kann eine Ortspartei, die offenkundig gegen die Grundsätze, die Statuten oder die Interessen der Kantonalpartei verstösst, ausschliessen und ihr das Recht auf Führung des Parteinamens gemäss Abs. 1 entziehen.</p>
Meldepflichten	<p>Art. 18</p> <p>Die Ortspartei meldet der Kantonalpartei</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Mutationen ihrer Mitglieder und sympathisierenden Personen (vgl. Art. 11); b. Namen und Adressen der Mitglieder der Parteileitung der Ortspartei unter Angabe der zugeteilten Ressorts.
Koordination	<p>Art. 19</p> <p>Sachprobleme und politische Fragen, die Gemeinden verschiedener Wahlkreise oder Kantone betreffen, behandeln die zuständigen Ortsparteien im Einvernehmen mit ihren Regionalparteien und der Kantonalpartei gemeinsam.</p>
Verhältnis zur Regional- und Kantonalpartei	<p>Art. 20</p> <p>Die Ressortverantwortlichen der Ortspartei halten laufend Kontakt mit den entsprechenden Ressortverantwortlichen auf regionaler und kantonaler Ebene.</p>

B. Regionalparteien

Organisation	<p>Art. 21</p> <p>Die Regionalpartei ist die Organisation von «Die Mitte Kanton St.Gallen» im Wahlkreis.</p>
Aufgaben	<p>Art. 22</p> <p>¹ Die Regionalpartei vertritt die Partei in ihrem Wahlkreis nach aussen und ist verantwortlich für die Wahlen in ihrer Region und die Präsenz der Partei in allen Gemeinden des Wahlkreises.</p> <p>² Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben auf Wahlkreisebene:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Vertretung der Interessen und Positionen der Partei; b. die Unterstützung der Ortsparteien in der Parteiarbeit; c. Meldung von potenziellen Kandidierenden aus ihrer Region für die nationalen Wahlen; d. die Wahl- und Abstimmungskämpfe gemäss allfälliger Vorgaben und in Absprache mit der Kantonalpartei, namentlich die Plakatierung und die Organisation von Anlässen bei eidgenössischen und kantonalen Wahlen in ihrer Region; e. Kreisgerichtswahlen; f. der Kontakt zu den regionalen Medien.

Rechte und Pflichten	<p>Art. 23</p> <p>¹ Die Bestimmungen für die Ortsparteien, namentlich Art. 16-19, gelten sinngemäss auch für die Regionalparteien.</p> <p>² Die Regionalparteien streben an, das Ressort Politik ihrer Parteileitung mit einem/r regionalen Vertreter/in von «Die Mitte-Fraktion» im Kantonsrat zu besetzen.</p>
Interessenswahrung	<p>Art. 24</p> <p>Können in einer politischen Gemeinde aus organisatorischen oder anderen Gründen die Parteiinteressen nicht mehr gewahrt werden, hat die regionale Parteileitung in Absprache mit der kantonalen Parteileitung die geeigneten Massnahmen zu treffen.</p>
Verhältnis zur Orts- und Kantonalpartei	<p>Art. 25</p> <p>Die Ressortverantwortlichen der Regionalpartei halten laufend Kontakt mit den entsprechenden Ressortverantwortlichen auf lokaler und kantonaler Ebene.</p>

C. Vereinigungen

Natur und Zweck	<p>Art. 26</p> <p>¹ Die Vereinigung ist eine Gruppierung von «Die Mitte Kanton St.Gallen» mit besonderen gesellschaftspolitischen Zielsetzungen.</p> <p>² Grosse Vereinigungen können in Regional- und Ortssektionen gegliedert werden.</p>
Aufgaben	<p>Art. 27</p> <p>Die Vereinigung bringt ihre Anliegen in die politische Meinungs- und Willensbildung der Kantonalpartei ein und verbreitet das Gedankengut der Partei in ihren Wirkungskreisen.</p>
Organisation	<p>Art. 28</p> <p>¹ Die Vereinigungen organisieren sich nach ihrem Selbstverständnis.</p> <p>² Eine Mitgliedschaft in einer Vereinigung setzt grundsätzlich keine Mitgliedschaft bei «Die Mitte Kanton St.Gallen» voraus. Die Einzelheiten regeln die Statuten der jeweiligen Vereinigung. Die Mitgliedschaft in der Vereinigung wird im Mitgliederregister der Kantonalpartei eingetragen.</p>
Verhältnis zur Kantonalpartei	<p>Art. 29</p> <p>Die Vereinigungen halten laufend Kontakt mit der kantonalen Parteileitung und erstatten ihr jährlich einen kurzen schriftlichen Tätigkeitsbericht.</p>

D. Abstimmungen, Wahlen und Referenden und Initiativen

Abstimmungen	<p>Art. 30</p> <p>¹ Eine Orts- oder Regionalpartei oder eine Vereinigung kann eine Abstimmungsempfehlung (Parole) zuhanden der Kantonalpartei beschliessen, bevor diese die Parole fasst.</p> <p>² Nachdem die Kantonalpartei eine Parole beschlossen hat, verzichtet die Ortspartei, die Regionalpartei und/oder die Vereinigung darauf, eine abweichende Parole zu beschliessen und zu publizieren.</p> <p>³ Eine abweichende Parole darf ausnahmsweise beschlossen werden, wenn kumulativ folgende Bedingungen erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none">Die Parole steht nicht im Gegensatz zu den Grundsätzen und allgemeinen Richtlinien von Bundespartei und Kantonalpartei;Die Parole bezieht sich auf ein Abstimmungsthema, das von grossem lokalen/regionalen Interesse ist bzw. zum ureigenen oder statutarisch verankerten Gedankengut gehört;Der Parole haben wenigstens zwei Drittel der Anwesenden zugestimmt;Die Parole ist von einem Organ gefasst worden, das dem die Parole auf kantonalen Ebene fassenden Organ mindestens gleichrangig ist. <p>⁴ Wenn kein Organ von «Die Mitte Kanton St.Gallen» eine Abstimmungsempfehlung beschliesst, sind die Orts- und Regionalparteien sowie die Vereinigungen bei der Parolenfassung frei.</p>
Wahlen	<p>Art. 31</p> <p>¹ Für die Abgabe von Wahlempfehlungen gilt Art. 30 analog.</p> <p>² Eine Vereinigung darf an einer Wahl mit einer eigenen Liste teilnehmen, wenn kumulativ folgende Bedingungen erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none">Diese Liste wurde von ihrer Delegierten- oder Mitgliederversammlung genehmigt;Es liegt eine Genehmigung des zuständigen Gremiums der Kantonalpartei vor;Im Falle einer Proporzwahl wird eine Listenverbindung mit «Die Mitte» eingegangen;Die Kandidierenden erklären unterschriftlich, dass sie sich im Falle der Wahl der «Die Mitte-Fraktion» im jeweiligen Rat und anderen innerparteilichen Gremien anschliessen.
Referenden / Initiativen	<p>Art. 32</p> <p>¹ Eine Orts- oder Regionalpartei oder eine Vereinigung kann ein Anliegen, das von grossem lokalen/regionalen Interesse ist bzw. zu deren grundlegendem Gedankengut gehört, in der Öffentlichkeit durch Initiativen oder Referenden selbständig vertreten.</p> <p>² Vereinigungen bedürfen dafür der Genehmigung des Parteivorstandes.</p>

IV. Organisation der Kantonalpartei

Vereinsorgane	<p>Art. 33</p> <p>Die Organe der Kantonalpartei sind:</p> <ol style="list-style-type: none">die Mitgliederversammlungder Parteivorstand;die Parteileitung;die Kontrollkommission.
---------------	---

A. Gemeinsame Bestimmungen

Amtsdauer	<p>Art. 34</p> <p>¹ Die Amtsdauer der Mitglieder der Parteileitung und der Kontrollkommission beträgt vier Jahre. Sie beginnt im Jahr der Kantonsratswahlen. Vakanzen werden für den Rest der Amtsdauer besetzt.</p> <p>² Die maximale Amtszeit der Mitglieder der Parteileitung beträgt in der Regel zwölf Jahre, wobei dem/der Parteipräsidenten/in eine frühere Mitgliedschaft in der Parteileitung nicht angerechnet wird.</p> <p>³ Für eine Abwahl aus der Parteileitung oder der Kontrollkommission während der Amtsdauer ist eine Zweidrittelmehrheit des zuständigen Wahlorgans erforderlich.</p>
Ende der Zugehörigkeit zu einem Organ	<p>Art. 35</p> <p>Die Zugehörigkeit zu einem Organ endet durch Tod, Rücktritt, Abwahl oder Verlust der Mitgliedschaft.</p>
Angemessene Vertretung	<p>Art. 36</p> <p>Bei der Bestellung der Parteiorgane ist auf eine angemessene Vertretung der Regionen und Geschlechter zu achten.</p>

Art. 37- 40 (aufgehoben aufgrund Statutenrevision vom 22. Oktober 2025)

B. Mitgliederversammlung

Funktion	<p>Art. 41</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist das oberste ordentliche Organ der Partei.</p>
Zusammensetzung	<p>Art. 42</p> <p>¹ Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der Kantonalpartei zusammen, die im Mitgliedersystem als Mitglieder erfasst sind (Art. 11).</p> <p>² Trifft sich die Mitgliederversammlung für die Nomination von Personen für kantonale und nationale Wahlen, haben die Regionalparteien ein festgelegtes Kontingent zur Verfügung. Die Zusammensetzung richtet sich nach Art. 42a.</p>
Zusammensetzung als Nominationsversammlung	<p>Art. 42a</p> <p>¹ Für die Nomination von Kandidierenden gemäss Art. 48 Abs.1 lit e und h wird die Mitgliederversammlung als Nominationsversammlung mit einem festgelegten Kontingent der Regionalparteien einberufen.</p> <p>² Mitglieder, die nicht zu einem Kontingent gehören, haben an einer Nominationsversammlung gemäss vorherigem Abs. 1 kein Stimmrecht.</p> <p>³ Die Nominierungsversammlung umfasst 150 Mitglieder aus den Regionalparteien sowie die Mitglieder des Parteivorstandes, welche von Amtes wegen stimmberechtigt sind.</p> <p>⁴ Den Regionalparteien wird ein Kontingent zugewiesen, welches sich zu gleichen Teilen aus ihrer Wählerstärke bei den letzten kantonalen Wahlen sowie aus der Mitgliederstärke beim letzten Jahreswechsel zusammensetzt.</p> <p>⁵ Das Kontingent wird berechnet, indem jeweils die Hälfte der 150 Stimmen der Nominationsversammlung durch die Summe der Wähleranteile respektive die der Mitglieder aller Regionalparteien dividiert wird und dann mit dem</p>

entsprechenden Wert der Regionalpartei multipliziert wird. So erhält jede Regionalpartei eine Anzahl Stimmen aus dem Wähleranteil und eine aus der Anzahl Mitglieder, die summiert die Stimmenzahl der Regionalpartei ergeben.

⁶ Den Regionalparteien wird spätestens mit der Bekanntmachung einer Nominationsversammlung ihr Kontingent mitgeteilt. Die Regionalparteien melden der Kantonalpartei bis spätestens eine Woche vor der Nominierungsversammlung ihre Stimmberechtigten.

⁷ Für Nominationen hat jedes Mitglied des Parteivorstands und jedes Mitglied, welches über ein Kontingent der Regionalpartien anwesend ist, eine Stimme. Es gelten dafür die Bestimmungen laut Art. 49.

Art. 43 - 45 (aufgehoben aufgrund Statutenrevision vom 22. Oktober 2025)

Art. 46

Einberufung

¹ Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich von der Parteileitung einberufen.

² Die Einberufung kann ausserdem erfolgen auf Begehren:

- a. des Parteivorstandes;
- b. der Kontrollkommission;
- c. von 20 Ortsparteien;
- d. von drei Regionalparteien;
- e. von «Die Mitte-Fraktion» im Kantonsrat.

³ Die Mitglieder werden unter Bekanntgabe der Traktanden in der Regel mindestens 14 Tage zuvor eingeladen.

⁴ Unter besonderen Umständen kann die Parteileitung anstelle einer Mitgliederversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen Nachfolgendes durchführen:

- a. eine virtuelle Mitgliederversammlung mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten; oder
- b. eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg.

Art. 47

Öffentlichkeit

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich, wenn die Parteileitung nicht das Gegenteil beschliesst.

Art. 48

Zuständigkeiten

¹ Die Mitgliederversammlung beschliesst über:

- a. das Parteiprogramm;
- b. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere Richtlinien der politischen Arbeit sowie grundsätzliche Positionsbezüge zu politischen Schwerpunkten (Positionspapiere);
- c. die Stellungnahme der Partei zu wichtigen kantonalen und eidgenössischen Abstimmungsvorlagen (Parolenfassung), soweit diese nicht vom Parteivorstand gefasst wurde;
- d. die Ergreifung einer Initiative oder eines Referendums;
- e. die Nomination der Kandidierenden für Regierungs-, Ständerats- und Nationalratswahlen (vgl. Art. 42a);
- f. die Unterstützung von Kandidierenden anderer Parteien bei Regierungs- und Ständeratswahlen;

- g. die Genehmigung von Listenverbindungen mit anderen Parteien bei Nationalratswahlen;
 - h. die Genehmigung eigener Listen von Vereinigungen bei Nationalratswahlen (Art. 31 Abs. 2 lit. b);
 - i. den Erlass und die Änderung der Statuten;
 - j. eingegangene Anträge;
 - k. alle anderen ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehaltenen Geschäfte.
- ² Die Mitgliederversammlung wählt:
- a. den/die Parteipräsidenten/in;
 - b. die weiteren Mitglieder der Parteileitung;
 - c. die Mitglieder der Kontrollkommission.
- ³ Die Mitgliederversammlung kann ein Geschäftsreglement erlassen, welches die Regeln der innerparteilichen Meinungs- und Willensbildung enthält.

Art. 49

Stimmrecht und
Beschlussfassung

- ¹ Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- ² Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Es ist jedoch geheim abzustimmen bzw. zu wählen, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder oder der Parteivorstand eine geheime Abstimmung verlangt.
- ³ Soweit die vorliegenden Statuten oder das Gesetz nichts anderes vorsehen, genügt zur Beschlussfassung das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.
- ⁴ Der/Die Parteipräsident/in hat volles Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit hat der/die Parteipräsident/in den Stichentscheid.
- ⁵ Im Falle einer Nominierungsversammlung gibt der/die Parteipräsidentin den Stichentscheid an den Vize-Präsidenten oder die Vize-Präsidentin ab, wenn die Wahl die eigene Person betrifft. Steht auch der oder die Vize-Präsidentin zur Wahl, überträgt die Parteileitung einem Mitglied der Parteileitung den Stichentscheid.

C. Parteivorstand

Art. 50

Funktion

Der Parteivorstand ist das leitende sowie vollziehende Organ der Kantonalpartei.

Art. 51

Zusammensetzung

- ¹ Dem Parteivorstand gehören folgende Personen an:
- a. Die Mitglieder der Parteileitung;
 - b. Die Regionalparteipräsidenten/innen;
 - c. Die Vorsitzenden der Vereinigungen;
 - d. Die Mitglieder der Regierung;
 - e. Die Mitglieder der eidgenössischen Räte.
- ² Mit Ausnahme der Regionalparteipräsidenten/innen sowie der Vorsitzenden der Vereinigungen können sich die Mitglieder des Parteivorstandes nicht vertreten lassen.
- ³ Zu den Sitzungen des Parteivorstandes können weitere Personen mit beratender Stimme eingeladen werden.

Einberufung	<p>Art. 52</p> <p>¹ Der Parteivorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er wird von der Parteileitung einberufen.</p> <p>² Die Einberufung muss ausserdem erfolgen auf Verlangen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. von fünf Mitgliedern des Parteivorstandes; b. der Kontrollkommission.
Zuständigkeiten	<p>Art. 53</p> <p>¹Der Parteivorstand beschliesst über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Festlegung der mittel- und längerfristigen Strategie im Rahmen der Richtlinien der Mitgliederversammlung; b. die Stellungnahme der Partei zu kantonalen und eidgenössischen Abstimmungsvorlagen (Parolenfassung); c. die Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung der Kantonalpartei; d. die Abnahme des Rechenschaftsberichtes der Parteileitung; e. die Abnahme des Prüfberichtes der Kontrollkommission über die Geschäftsführung der Parteileitung; f. die Abnahme der Rechenschaftsberichte von «Die Mitte-Fraktion» im Kantonsrat; g. die Genehmigung von Listenverbindungen mit Vereinigungen und/oder anderen Parteien auf Kantons-, Regional- oder Gemeindeebene; h. die Nomination von «Die Mitte»-Kandidierenden für politische Ämter auf Kantonsebene, sofern nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist (Art. 48 Abs. 1 lit. e); i. den Antrag an die Mitgliederversammlung bei Nominationen, welche von der Mitgliederversammlung vorgenommen werden (Art. 48 Abs. 1 lit. e); j. die Genehmigung von Initiativen/Referenden einer Vereinigung (Art. 32 Abs. 2); k. die Genehmigung eigener Listen von Vereinigungen bei Kantonsratswahlen (Art. 31 Abs. 2 lit. b); l. die Genehmigung von Strategie, Konzept und Budget für nationale und kantonale Wahlen und Abstimmungen; m. alle anderen ihr durch die Statuten vorbehaltenen Geschäfte. <p>² Der Parteivorstand wählt auf Vorschlag der Parteileitung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den/die Geschäftsführer/in; b. die Delegierten in die eidgenössische Delegiertenversammlung. Er strebt eine angemessene Vertretung der Regionen an. <p>³ Der Parteivorstand ist – unter Vorbehalt von Art. 36 der Statuten der Bundespartei – die endgültig entscheidende Beschwerdeinstanz:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei Beschwerden gegen Ausschlussentscheide der Parteileitung; b. bei Beschwerden gegen Aufnahmeentscheide der Parteileitung. <p>⁴ Der Parteivorstand handelt im Dringlichkeitsfall an Stelle der Mitgliederversammlung. In diesen Fällen erstattet er an der nächsten Mitgliederversammlung Bericht.</p>

Stimmrecht und Beschlussfassung	Art. 54
	¹ Jedes Mitglied des Parteivorstandes hat eine Stimme.
	² Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Es ist jedoch geheim abzustimmen, wenn fünf Mitglieder des Parteivorstandes dies verlangen.
	³ Soweit vorliegende Statuten oder das Gesetz nichts anderes vorsehen, genügt zur Beschlussfassung das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.
	⁴ Der/Die Parteipräsident/in hat volles Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit hat der/die Parteipräsident/in den Stichentscheid.

D. Parteileitung

Funktion	Art. 55
	Die Parteileitung ist der geschäftsführende Ausschuss des Parteivorstandes.
Wahl	Art. 56
	¹ Die Parteileitung wird – mit Ausnahme des/r Ressortleiter/in Politik – von der Mitgliederversammlung gewählt. ² Das Ressort Politik wird von dem/r Präsidenten/in «Die Mitte-Fraktion» im Kantonsrat geführt. Diese/r wird von der Kantonsratsfraktion gewählt (Art. 68).
Zusammensetzung	Art. 57
	¹ Die Parteileitung besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und setzt sich zusammen aus folgenden Ressortleitungen:
	<ul style="list-style-type: none"> a. Präsident/in; b. Ressortleiter/in Politik (Vizepräsident/in); c. Ressortleiter/in Finanzen; d. Ressortleiter/in Kommunikation; e. Ressortleiter/in Wahlen/Personelles.
	² Die Parteileitung kann um zusätzliche Ressorts erweitert werden. Auch sind Co-Leitungen der einzelnen Ressortleitungen zulässig.
	³ Der/Die Präsident/in führt an der Mitgliederversammlung, im Parteivorstand und in der Parteileitung den Vorsitz. Der/Die Präsident/in vertritt «Die Mitte Kanton St.Gallen» nach aussen, soweit damit nicht ausdrücklich ein anderes Organ oder andere Amtsinhaber/innen aus den Ressorts betraut sind.
	⁴ Der/Die Ressortleiter/in Politik bereitet die wesentlichen politischen Entschiede der Parteileitung vor. Insbesondere spürt er/sie Themen auf, entwickelt Vorschläge für die inhaltliche Positionierung der Kantonalpartei und bearbeitet Aufträge der Parteileitung. Zu diesem Zweck setzt der/die Ressortleiter/in Politik ständige Themengruppen unter der Leitung von Kantonsräten/innen und nach Bedarf temporäre Arbeitsgruppen ein.
	⁵ Der/die Ressortleiter/in Finanzen betreut insbesondere das Rechnungswesen und die Beschaffung der notwendigen finanziellen Mittel.
⁶ Der/die Ressortleiter/in Kommunikation betreut die interne und externe Kommunikation. Er/sie stellt eine bedarfsgerechte interne und externe Information auf Basis eines Kommunikationskonzeptes sicher und pflegt aktiv Medienkontakte.	
⁷ Der/die Ressortleitung Wahlen/Personelles ist insbesondere zuständig für die Vorbereitung und Durchführung des Wahlkampfes, für die Rekrutierung und Betreuung von Kandidierenden und des Wahlstabes, für die Koordination mit der Regional- und Kantonalpartei sowie für Vorschläge zur Besetzung von externen und internen Gremien und die Betreuung von Mitgliedern.	

Zuständigkeiten	<p>Art. 58</p> <p>¹ Die Parteileitung ist insbesondere zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Führung der Kantonalpartei; b. die Vertretung der Kantonalpartei nach aussen c. die Unterstützung und Ausbildung der Regional- und Ortsparteien in den fünf Ressorts; d. die Anerkennung und Genehmigung der Statuten von Orts- und Regionalparteien sowie Vereinigungen; e. Stellungnahmen im Rahmen von Vernehmlassungen; f. den Ausschluss von Orts- und Regionalparteien sowie Vereinigungen. <p>² Die Parteileitung wählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den/die Wahlkampfleiter/in; b. das festangestellte Personal des Parteisekretariates ausser dem/der Geschäftsführer/in. <p>³ Die Parteileitung handelt im Dringlichkeitsfall an Stelle des Parteivorstandes. In diesen Fällen erstattet sie an der nächsten Sitzung des Parteivorstandes Bericht.</p>
-----------------	--

Stimmrecht und Beschlussfassung	<p>Art. 59</p> <p>¹ Jedes Mitglied der Parteileitung hat eine Stimme.</p> <p>² Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.</p> <p>³ Soweit die vorliegenden Statuten oder das Gesetz nichts anderes vorsehen, genügt zur Beschlussfassung das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.</p> <p>⁴ Der/Die Parteipräsident/in hat volles Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit hat der/die Parteipräsident/in den Stichentscheid.</p>
------------------------------------	---

E. Die Kontrollkommission

Funktion	<p>Art. 60</p> <p>Die Kontrollkommission prüft die Buchführung sowie die Geschäftsführung der Parteileitung, des Parteivorstandes und des Parteisekretariates.</p>
Wahl	<p>Art. 61</p> <p>Die Kontrollkommission wird von der Mitgliederversammlung gewählt.</p>
Zusammensetzung	<p>Art. 62</p> <p>Der Kontrollkommission gehören mindestens drei Mitglieder an. Nicht wählbar sind Mitglieder der Parteileitung und des Parteivorstandes sowie Personen, die in einem Dienstverhältnis zur Partei oder zur Kantonsratsfraktion stehen.</p>
Organisation	<p>Art. 63</p> <p>Die Kontrollkommission konstituiert sich selbst.</p>
Zuständigkeiten	<p>Art. 64</p> <p>Die Kontrollkommission erstattet dem Parteivorstand jährlich Bericht über die Geschäfts- und Buchführung der Parteileitung und des Parteisekretariats.</p>

V. Weitere Einrichtungen

A. «Die Mitte Fraktion» im Kantonsrat

	Art. 65
Stellung	<p>¹ «Die Mitte-Fraktion» im Kantonsrat vertritt das Programm und die Position von «Die Mitte Kanton St.Gallen».</p> <p>² Die Partei und «Die Mitte-Fraktion» im Kantonsrat arbeiten eng zusammen.</p>
	Art. 66
Zusammensetzung	<p>¹ «Die Mitte-Fraktion» im Kantonsrat setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none">a. «Die Mitte-Fraktion»-Mitglieder, die in den Kantonsrat gewählt werden;b. «Die Mitte-Fraktion»-Mitglieder der Regierung;c. dem/der Staatssekretär/in und der/die Leiterin der Parlamentsdienste, wenn er/sie «Die Mitte Kanton St.Gallen» angehört;d. dem/der Parteipräsident/in;e. weiteren Mitgliedern des Kantonsrates gemäss Reglement der Kantonsratsfraktion. <p>² Die als Kantonsräte/innen gewählten Mitglieder sind verpflichtet zum Beitritt zur «Die Mitte-Fraktion» im Kantonsrat.</p> <p>³ Der/Die Parteisekretär/in führt das Sekretariat von «Die Mitte-Fraktion» im Kantonsrat und nimmt an den Fraktionssitzungen mit beratender Stimme teil.</p>
	Art. 67
Organisation	<p>¹ «Die Mitte-Fraktion» im Kantonsrat organisiert sich selbst. Sie gibt sich ein Reglement.</p> <p>² «Die Mitte-Fraktion» im Kantonsrat handelt in eigener Verantwortung. Sie orientiert sich am Leitbild und am Parteiprogramm und setzt sich für die Umsetzung der Strategie der Partei ein. Sie erstattet dem Parteivorstand der Kantonalpartei jährlich Bericht.</p>
	Art. 68
Fraktionspräsidium	«Die Mitte-Fraktion» im Kantonsrat wählt den/die Fraktionspräsidenten/in. Diese/r ist gleichzeitig Ressortleiter/in Politik der Parteileitung und Vizepräsident/in der Kantonalpartei (Art. 56).

B. Parteisekretariat

	Art. 69
Organisation	<p>¹ «Die Mitte Kanton St.Gallen» unterhält ein Parteisekretariat am Sitz der Partei (Art. 2).</p> <p>² Das Parteisekretariat ist der Parteileitung unterstellt. Diese erlässt ein Pflichtenheft.</p> <p>³ Der/die Geschäftsführer/in führt das Parteisekretariat.</p>

Aufgaben	<p>Art. 70</p> <p>¹ Das Parteisekretariat ist die zentrale Stabs-, Organisations- und Verwaltungsstelle von «Die Mitte Kanton St.Gallen».</p> <p>² Dem Parteisekretariat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Führung der Sekretariate, der Kantonalpartei und der «Die Mitte-Fraktion» im Kantonsrat; b. Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen der zuständigen Parteiorgane und den Weisungen der Parteileitung; c. Koordination der Tätigkeit aller Orts- und Regionalparteien, Vereinigungen, Organe sowie sonstiger Einrichtungen der Partei. <p>³ Der/Die Geschäftsführer/in hat das Recht, jederzeit von den verantwortlichen Organen über die Angelegenheiten der Kantonalpartei, der Orts- und Regionalparteien, der Vereinigungen sowie der sonstigen Einrichtungen der Partei Auskunft zu verlangen oder mit beratender Stimme an deren Sitzungen teilzunehmen.</p>
----------	---

VI. Finanzen und Haftung

Rechnungsjahr	<p>Art. 71</p> <p>Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.</p>
Einnahmen	<p>Art. 72</p> <p>Die zur Erfüllung der Parteiaufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Mitgliederbeiträge; b. die vom Parteivorstand festzusetzenden Pflichtbeiträge der auf Vorschlag der «Die Mitte Kanton St.Gallen» gewählten Behördenmitglieder (sog. Gesinnungs- bzw. Perimeterbeiträge); c. von der Parteileitung beschlossene Finanzaktionen; d. Spenden, Schenkungen, Legate; e. Beiträgen aus Subventionen öffentlicher Institutionen; f. Erträgen aus Vereinsvermögen.
Mitgliederbeiträge	<p>Art. 73</p> <p>Die Mitgliederbeiträge werden vom Parteivorstand festgesetzt. Direktmitglieder (Art. 5 Abs. 2) zahlen den doppelten Mitgliederbeitrag.</p>
Finanzreglement	<p>Art. 74</p> <p>Der Parteivorstand kann ein Finanzreglement erlassen.</p>
Zeichnungsberechtigung	<p>Art. 75</p> <p>Der/Die Präsident/in, der/die Ressortleiter/in Finanzen und der/die Geschäftsführer/in zeichnen für die Kantonalpartei mit Kollektivunterschrift zu zweien.</p>
Haftung	<p>Art. 76</p> <p>Für die Verbindlichkeiten von «Die Mitte Kanton St.Gallen» haftet nur deren Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p>

VII. Statutenrevision und Auflösung

Statutenrevision	<p>Art. 77</p> <p>¹ Jedes Mitglied kann eine Änderung der Statuten beantragen. Der Antrag ist mindestens sieben Tage vor einer Mitgliederversammlung schriftlich dem/der Parteipräsidenten/in einzureichen.</p> <p>² Eine Statutenrevision bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.</p>
Auflösung	<p>Art. 78</p> <p>¹ Nur eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung kann die Auflösung der Kantonalpartei beschliessen.</p> <p>² Für den Beschluss zur Auflösung der Kantonalpartei wird die Mitgliederversammlung gemäss einer Nomination nach Art. 42a einberufen. Es müssen alle Regionalparteien mit mindestens zwei Drittel des Kontingents anwesend sein. Wenn diese Zahl nicht erreicht wird, ist die Mitgliederversammlung auf einen mindestens zwei, maximal vier Monate späteren Zeitpunkt nochmals einzuberufen. Sie kann alsdann gültig verhandeln ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen.</p> <p>³ Die Auflösung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.</p> <p>⁴ Bar- und Bankvermögen sowie allfällige Sachwerte gehen zur treuhänderischen Hinterlegung an «Die Mitte Schweiz» über. Wird innert drei Jahren seit dem Auflösungsbeschluss «Die Mitte Kanton St.Gallen» nicht wieder neu gebildet, so entscheidet «Die Mitte Schweiz» über die Verwendung der hinterlegten Vermögenswerte.</p>

III. Übergangs und Schlussbestimmungen

Art. 79
Nach bisherigem Recht anerkannte Orts- und Regionalparteien sowie Vereinigungen behalten ihren Status.

Art. 80
Geltende Vereinbarungen und bestehende Reglemente bleiben in Kraft, soweit nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen wird.

Art. 81
¹ Die Statuten vom 28. Oktober 2021 bleiben in Kraft, soweit sie mit der Statutenänderung vom 22. Oktober 2025 keine Änderung oder Ergänzung erfahren haben, wobei die Artikel 37-40 sowie die Artikel 43-45 gänzlich entfallen.
² Die Statutenänderung vom 22. Oktober 2025 tritt am Tage ihrer Annahme durch die Delegiertenversammlung in Kraft.

St.Gallen, 22. Oktober 2025



Franziska Steiner-Kaufmann
Parteipräsidentin



Stefan Züger
Geschäftsführer